

## **Förderaufruf**

# **Schuldenfrei ins Leben – Projekte zur Prävention der Überschuldung junger Menschen**

### **- Förderkriterien und -modalitäten -**

#### **I. Ausgangssituation**

Laut Überschuldungsstatistik waren 12,8 Prozent der ratsuchenden Personen in Schuldnerberatungsstellen aus Baden-Württemberg unter 30 Jahre alt. Junge Menschen unter 30 Jahren gehören zu den Altersgruppen, bei denen die Überschuldungsquote laut SchuldnerAtlas im Jahr 2024 angestiegen ist.

Der GesellschaftsReport „Überschuldung junger Menschen in Baden-Württemberg“ (Report BW 1/2025), den die Familienforschung im Statistischen Landesamt im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen der Armutsberichtserstattung des Landes Baden-Württemberg erstellt hat, zeigt auf, dass sich die Überschuldungssituation von Menschen unter 30 Jahren strukturell anders gestaltet als die Überschuldungssituation von Personen über 30 Jahren. Die finanziellen Verbindlichkeiten junger Menschen verteilen sich in der Tendenz auf eine größere Anzahl von Institutionen, wobei die durchschnittliche Höhe der einzelnen Schulden geringer ist. Junge Menschen haben häufig offene Verbindlichkeiten bei Telekommunikationsunternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und Versandhäusern.

Die Lebensphasen Jugend und junges Erwachsenenalter sind geprägt von Statusübergängen, die zur Ablösung von den Eltern beitragen. Mit diesen Ablösungsprozessen gehen verstärkt finanzielle Verpflichtungen und Konsumausgaben einher. Einer teilweise geringen finanziellen Sozialisierung steht eine zunehmende Komplexität finanzieller Entscheidungen gegenüber. Zugleich sind das Einkommen und die finanziellen Ressourcen oftmals gering. In dieser Situation können Kredite, Ratenkäufe oder Zahlungsaufschübe wie Buy now, pay later von jungen Erwachsenen unkompliziert genutzt werden, um ihre Handlungsfähigkeit (wieder-)herzustellen sowie Zugehörigkeit und gesellschaftliche Teilhabe kurzfristig zu ermöglichen. Festzustellen ist auch eine frühe Kommerzialisierung durch soziale Medien.

Die Schuldnerberatung steht bei Angeboten für junge Menschen vor anderen Bedarfen als bei älteren Personengruppen. Entsprechend unterscheidet sich die Schuldnerberatung für junge Menschen sowohl inhaltlich als auch organisatorisch. Bei der Beratung junger Menschen sind unter anderem ein niederschwelliger Zugang, kurze Wartezeiten und eine enge Termintaktung wichtig.

Von besonders hoher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Prävention von Überschuldung junger Menschen. Präventionsangebote werden für junge Menschen oftmals erst an den Übergängen wie dem Einstieg in den Beruf oder dem Auszug aus dem Elternhaus relevant und interessant. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Präventionsangebote möglichst nah an diese Übergänge zu koppeln. Darüber hinaus bieten die Sensibilisierung von Fachkräften und Eltern sowie offene Sprechstunden Möglichkeiten, bereits vor oder bei Einsetzen kritischer Verschuldung zu handeln, damit es erst gar nicht zu Überschuldung kommt. Sinnvoll ist auch die Ausbildung von Multiplikatoren wie Fachkräften, ehrenamtliche Personen, Jugendlichen (Peer-to-Peer), ehemals Betroffenen, Engagierte in Vereinen oder Jugendarbeit. Aufsuchende Prävention kann auch außerhalb der Schule erfolgen, im Sozialraum junger Menschen. Der Report nennt hier Beispiele. Wichtig ist auch eine auf die junge Zielgruppe zugeschnittene Konzeptentwicklung: einfache Sprache, interessante Darstellung, digitale Formate. Auch vulnerable Gruppen wie beispielsweise junge Menschen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (sog. Care Leaver) benötigen in dieser Lebensphase Unterstützung.

Es ist für junge Menschen zur Vermeidung von Überschuldung zentral, dass ein ökonomisches Grundverständnis vermittelt wird, ebenso Faustregeln, auf deren Basis finanzielle Entscheidungen im Lebensverlauf getroffen werden können. Hier leistet die Schuldnerberatung neben weiteren Akteurinnen und Akteuren einen wichtigen Beitrag. Entsprechende Angebote werden derzeit in Baden-Württemberg nicht von allen Schuldnerberatungsstellen angeboten. Es braucht Maßnahmen, damit möglichst frühzeitig Grundlagen für finanzielle Entscheidungen vermittelt wird, bevor Verschuldung entsteht, aber auch Unterstützung für junge Menschen, wenn kritische Verschuldung oder Überschuldung bereits eingetreten sind. Neben der Prävention gegenüber der Überschuldung junger Menschen ist dies auch ein Aspekt der Prävention von Armut und daraus resultierender Teilhabebeeinträchtigungen des einzelnen jungen Menschen.

## **II. Ziel der Förderung und Förderkriterien**

### **Ziel der Förderung:**

Ziel dieses Förderaufrufs ist es, die Präventionsarbeit der Schuldnerberatung in Baden-Württemberg mit Blick auf die Überschuldung junger Menschen (Zielgruppe) auszubauen. Es sollen innovative Maßnahmen an verschiedenen Standorten im Land gefördert werden, die jungen Menschen möglichst frühzeitig fundiert Wissen zu finanziellen Entscheidungen vermitteln, bevor Verschuldung entsteht. Junge Menschen vor oder am Anfang ihres – auch beruflichen – Lebens sollen in die Lage versetzt werden, die anstehenden finanziellen Herausforderungen zu meistern. Gestärkt werden sollen aber auch Maßnahmen, die jungen Menschen bei Ver- oder Überschuldung Unterstützung bieten. Die Hemmschwelle, über das Thema Verschuldung ins Gespräch zu kommen, soll gesenkt werden, die Schuldsituation soll bewältigt werden, erneute Schulden sollen vermieden werden. Dabei können die geschilderten Ergebnisse des GesellschaftsReports „Überschuldung junger Menschen in Baden-Württemberg“ gute Anhaltspunkte für neue Angebote geben.

## **Förderkriterien:**

Im Rahmen der Projekte muss Fragestellung A als Schwerpunkt in den Blick genommen werden, die Fragen B und C können zusätzlich bearbeitet werden.

- A) Wie kann Überschuldung junger Menschen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durch Prävention entgegengewirkt werden?
- B) Wie kann ver- oder überschuldeten jungen Menschen Unterstützung geboten werden, um aus diesen Schulden herauszufinden?
- C) Wie können diese jungen Menschen unterstützt werden, damit neue Schulden möglichst nicht dazu kommen?

Die Projekte sollen die Ergebnisse des [GesellschaftsReports „Überschuldung junger Menschen in Baden-Württemberg“ \(Report BW 1/2025\)](#) für die Ausgestaltung von Angeboten berücksichtigen.

Es werden insbesondere folgende weitere Förderkriterien angewandt:

- Zielgruppe:  
Die Projekte sollen auf junge Menschen unter 30 Jahren abzielen, möglichst noch im Jugendalter sowie im Zeitraum vor Übergängen z.B. in die Ausbildung oder in den Beruf. Die Projekte sollten daneben auch die Eltern in den Blick nehmen.
- Quantitative und qualitative Ziele:  
Bei der Umsetzung der Projekte sollen quantitative und qualitative Ziele messbar verfolgt werden, die in der Projektkonzeption ausgewiesen werden müssen.
- Innovatives Projekt:  
Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines neuen Ansatzes zur Prävention der Überschuldung junger Menschen handeln.
- Impulsgeber:  
Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

- Niedrigschwelligkeit:  
Angebote sollen möglichst niedrigschwellig, gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Vernetzung und Kooperation:  
Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Wünschenswert ist die Zusammenarbeit zwischen Kommune (Gemeinde, Stadt, Stadt-/ Landkreis) und gemeinnützigen Organisationen, um das Vorhaben nachhaltig zu verankern.
- Präventive und reaktive Beratung:  
Positiv gewichtet wird ein Methodenmix, der die Prävention vor Überschuldung als auch die Beratung bei bereits eingetretener Ver- oder Überschuldung enthält.
- Sensibilisierung:  
Maßnahmen zur Sensibilisierung von Fachkräften der sozialen Arbeit und Eltern für das Thema Überschuldung von jungen Menschen sind denkbare Bausteine.
- Nachhaltigkeit  
Die Nachhaltigkeit des Projekts sollte von Projektbeginn an mitgedacht und Überlegungen zu einer Anschlussfinanzierung sollten frühzeitig erfolgen.
- Dokumentation und Wirkungsorientierung:  
Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

Der Förderaufruf richtet sich vorrangig an Schuldnerberatungsstellen, es können sich jedoch auch verwandte Akteure bewerben.

Nicht gefördert werden Tätigkeiten, die mit der Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung in Zusammenhang stehen.

### **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kommunen (Stadt- und Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie der Zusammenschluss mehrerer Kommunen), Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Soweit der Antragsteller nicht eine Schuldnerberatungsstelle in kommunaler Trägerschaft oder Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände ist, wird eine Kooperation mit einer solchen Stelle vor Ort vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung (= Antragsteller und ggfs. Zuwendungsempfänger) übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

### **IV. Mittelvergabe**

Im Rahmen dieses Förderaufrufs stehen insgesamt bis zu 750.000 Euro für Projekte zur Verfügung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

## **V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 90.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein Eigenanteil von 10 Prozent an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel/Spenden eingebracht wird. Die Einbringung des Eigenanteils muss kassenwirksam erfolgen, d.h. nicht beispielsweise über die ohnehin erfolgende Finanzierung von Stammpersonal oder Räumlichkeiten.

Geförderte Projekte sollen voraussichtlich im November 2025 beginnen und spätestens am 28. Februar 2028 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehenden Strukturen und Angeboten aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben gefördert werden. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Personalkosten sind Kosten, die projektbezogen (Neueinstellung, Stellenaufstockung) für Personal anfallen. Sachkosten sind z.B. Verbrauchsmaterialien (Büromaterial, Telefonkosten, sonst. Materialkosten), Raummiete für projektbezogene Veranstaltungen, Expertise (Referenten, Moderation) für projektbezogene Veranstaltungen. Eine entsprechende Kostenaufstellung getrennt nach Personal- und Sachkosten für den geförderten Zeitraum ist dem Antrag zusammen mit einem Finanzierungsplan, aus dem eine Aufstellung der eingesetzten Eigenmittel hervorgeht, beizulegen. Die Sachkosten sind dabei möglichst detailliert darzustellen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist;
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Zuführungen zu Rücklagen;
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.);
- Laufende Betriebskosten (Büromiete inklusive Nebenkosten);
- Übernachtungs-, Bewirtungs- und Verpflegungskosten. Ausgenommen sind Kosten, die im Rahmen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführten Vernetzungstreffen anfallen.

Sollten sich während der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, müssen diese mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration möglichst frühzeitig abgestimmt werden.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein. Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

## **VI. Verpflichtung des Fördermittelnehmers**

### Verwendungsnachweise:

Nach Abschluss des Projekts ist die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einem Verwendungsnachweis darzulegen.

### Mitwirkungspflicht:

Der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung), die für die Förderleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich den Fördermittelgebern mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I).

### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Fördermittel stammen aus öffentlichen Geldern und müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

### Langfristige Aufbewahrung:

Alle relevanten Dokumente müssen für sechs Jahre aufbewahrt werden.

### Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl. Datensicherheit.

## **VII. Verfahren**

Für die Antragstellung ist ein digitales Antragsformular auszufüllen.

Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angabe einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink zum digitalen Antragsformular.

E-Mail an: [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)

Anträge werden bis zum **5. September 2025** entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

[Poststelle@sm.bwl.de](mailto:Poststelle@sm.bwl.de) mit dem Betreff „**Az. 35-5001.1-020.17 – Förderaufruf Prävention Überschuldung**“,

cc. an [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Frau Dr. Christine Weber-Schmalzl

Telefon: 0711 123-3689

Frau Kerstin Rall-Hanisch

Telefon: 0711 123-3745

E-Mail: [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)